

Narrenzunft Wittlensweiler e.V. Forchenkopf-Hexen

Zunftordnung



Jeder Narr, der im Häs auftreten möchte, muss Mitglied der „Narrenzunft Wittlensweiler e. V.“ sein.

§ 1 Allgemeines

1. Die Zunftordnung wird vom Vorstand beschlossen. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.
2. Diese Zunftordnung soll neben der Satzung das Zunftleben regeln und ist für jedes Mitglied bindend.
3. Bei Verstößen gegen diese, werden disziplinarische Konsequenzen erfolgen (siehe § 7 der Zunftordnung).
4. Jeder Hästräger ist für seine versicherungstechnische Absicherung selbst verantwortlich (Privat-Haftpflicht-Versicherung). Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für entstandene Schäden, die im Häs verursacht werden.

§ 2 Mitglieder

1. Jedes neue Mitglied hat 1 Jahr Probezeit im Häs.
2. Änderungen von Mitgliedsdaten müssen schnellstmöglich der Vorstandschaft bekannt gegeben werden. Die letzten der Vorstandschaft bekannten Daten gelten als aktuell.

§ 3 Beiträge und Unkosten

1. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird am 1. Januar per Lastschrift eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Aufnahmegebühr für aktive/passive Mitglieder beträgt einmalig 50,00 €/ 25,00 € und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitritts durch den Vorstand fällig. Bei Lastschriften, die zurückgehen bzw. nicht eingelöst werden können, fällt eine Rücklastschriftgebühr an, welche von dem jeweiligen Mitglied zu tragen ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive/passive Mitglieder jeder Art beträgt z.Zt. 50,00 €/ 25,00 €. Eventuell anfallende Unkostenbeiträge für z. B. Sprungbündel etc. werden von der Vorstandschaft rechtzeitig mitgeteilt und sind vom Mitglied selbst zu tragen.
3. Jeder Hästräger muss die vom Verein vorgeschriebene Maske, das vom Verein vorgeschriebene Häs und das Vereins-T-Shirt/Pullover über den Verein auf eigene Rechnung anschaffen. Die Kosten für Häs und Ausstattung werden bei der Bestellung fällig.
4. Die Kosten des Leihhäs betragen 15,00 € pro Tag.

1. Vorstand
Janik Schneider
Frühlingsauweg 14
72250 Freudenstadt
Tel.: 0151 59825235

1. Vorstand
Stephanie Straub
Ortsstraße 10
72250 Freudenstadt-Wittlensweiler
Tel.: 0151 19690836

Schriftführerin
Ann-Kathrin Kohl
Waldweg 5
72285 Pfalzgrafenweiler
Tel.: 0171 9976305
Mail: schriftfuehrer@narrenzunft-wittlensweiler.de

Narrenzunft Wittlensweiler e.V. Forchenkopf-Hexen



Zunftordnung

5. Busfahrtkosten:	
Nichtmitglieder	15,00 €
Passive Mitglieder	10,00 €
Hästräger extern	10,00 € (Hin- und Rückfahrt)
	5,00 € (einfache Fahrt)

§ 4 Ämter

(1) Vorstandschaft

1. Vorsitzende/r (Zunftmeister/in)
 - a. Repräsentant/in der Narrengruppe
 - b. Zuständig für den Ausbau der Narrengruppe
 - c. Zuständig für Führung und die Einhaltung der Ordnung in der Narrengruppe
2. Stellvertreter/in des 1. Vorsitzenden
 - a. Übernahme der Aufgaben der/s Zunftmeister/in bei deren /dessen Abwesenheit
3. Schriftführer/in
 - a. Protokollführung / Schriftverkehr
4. Kassierer/in
 - a. Kassenführung
 - b. Jahresabschluss
 - c. Kontoführung
5. Beisitzer/in
 - a. Führung Mitgliederverzeichnis

(2) Sonstige Ämter:

1. Häswart/in
 - a. Ist für die Häسابnahme zuständig
 - b. Ist für Beschaffung und Vergabe von Ausrüstung (kpl. Häs + Zubehör) zuständig
 - c. Überwachung und Vergabe des Leihhäses
2. Schlamperkassenwart/in
 - a. Eintreibung der Schulden gemäß Anlage 1 dieser Zunftordnung
3. Kassenprüfer/in
 - a. Prüfung und Kontrolle des Kassierer/in hinsichtlich Korrektheit und finanzieller Auswirkungen auf den Verein.

1. Vorstand
Janik Schneider
Frühlingsauweg 14
72250 Freudenstadt
Tel.: 0151 59825235

1. Vorstand
Stephanie Straub
Ortsstraße 10
72250 Freudenstadt-Wittlensweiler
Tel.: 0151 19690836

Schriftführerin
Ann-Kathrin Kohl
Waldweg 5
72285 Pfalzgrafenweiler
Tel.: 0171 9976305
Mail: schriftfuehrer@narrenzunft-wittlensweiler.de

Narrenzunft Wittlensweiler e.V. Forchenkopf-Hexen

Zunftordnung



§ 5 Kleiderordnung / Häsordnung

(1) Allgemeines

1. T-Shirts und Sweatshirts der Narrenzunft Wittlensweiler dürfen nur von aktiven und passiven Mitgliedern getragen werden.
2. Für passive Mitglieder, die auf einer Veranstaltung, z. B. auch Hochzeiten teilnehmen, gilt: dunkle Hose, dunkle Schuhe und vereinspezifische Oberbekleidung (z.B. T-Shirt, Sweatshirt etc.).
3. Jeder Hästräger ist für sein Häs selbst verantwortlich. Er muss es auf eigene Kosten reinigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass das Häs nur in einem vorschriftsmäßigen und sauberen Zustand getragen wird.
4. Das Häs darf nur zwischen Hästabtauben und einschließlich Fasnachtstienstag getragen werden. Ausnahmen sind insbesondere Veranstaltungen mit Bezug zum Häs (z. B. Hochzeiten) und fasnächtliche Veranstaltungen in- und außerhalb der Region.
5. Bei Hochzeiten wird zum Spalierstehen das komplette Häs mit Maske getragen samt Besen.
6. Die aktiven Mitglieder der Narrenzunft Wittlensweiler verpflichten sich, nicht im Leihhäs einer anderen Narrenzunft eine Veranstaltung zu besuchen oder bei einem Umzug mitzulaufen. Weiter darf kein Mitglied einer anderen Narrenzunft das Leihhäs der Narrenzunft Wittlensweiler tragen.
7. Für Hästräger mit Maske gilt bei Umzügen generell die Vollvermummung. Das Abnehmen der Maske ist nur aus gesundheitlichen Gründen erlaubt. Beim Lüften ist darauf zu achten, dass die Identität des Trägers geheim bleibt. Ausnahmen sind z. B. das Beruhigen von verängstigten Zuschauern/Kinder oder zu Identifikationszwecken durch die Polizei.
Es sollte für jeden Narren eine Ehre und kein Zwang sein, unerkant zu bleiben.

(2) Häs

1. Unter dem Begriff Häs versteht die Narrenzunft Wittlensweiler e.V. die komplette Ausstattung der Hästräger:
 - zunftspezifische Maske mit grünem Kopftuch
 - schwarzes Halstuch
 - schwarzer Rock
 - grüne Schürze
 - bordeauxrote Bluse
 - 2 x Handschuhe mit Schriftzug
 - Vereinswappen und ausgegebene Nr. auf dem linken Oberarm
 - Ortswappen auf dem rechten Oberarm
 - Kniestrümpfe:

1. Vorstand
Janik Schneider
Frühlingsauweg 14
72250 Freudenstadt
Tel.: 0151 59825235

1. Vorstand
Stephanie Straub
Ortsstraße 10
72250 Freudenstadt-Wittlensweiler
Tel.: 0151 19690836

Schriftführerin
Ann-Kathrin Kohl
Waldweg 5
72285 Pfalzgrafenweiler
Tel.: 0171 9976305
Mail: schriftfuehrer@narrenzunft-
wittlensweiler.de

Narrenzunft Wittlensweiler e.V.

Forchenkopf-Hexen



Zunftordnung

- Links: grün-bordeauxrot gestreift,
 - Rechts: bordeauxrot-grün gestreift,
 - in vorgegebener Wolle unter Einhaltung der Mustervorgaben
- Strohschuhe mit schwarzem Rand
2. Sonstige Pflichtkleidung: 1 x Pullover rot, 2 x T-shirt rot, 1x Polo schwarz
 3. Es sind generell keine Änderungen an Häs oder Maske vorzunehmen. Ausnahmen können mit dem Vorstand abgestimmt werden.
 4. Wenn jemand sein Häs selbst näht, dürfen keine Abweichungen vorhanden sein.
 5. Vor dem ersten Tragen muss das Häs abgenommen werden. Der genaue Abnahmetermin wird rechtzeitig vom Häswart bekannt gegeben.
 6. Beim Verlassen des Vereines hat dieser das Vorkaufsrecht auf das Häs. Kleidung (Jacke, Rock, Schürze, Halstuch, Maskentuch) = Wert nach Staffelung:
 - nach 1 Jahr: 80% vom Kaufpreis
 - nach 2 Jahren: 70% vom Kaufpreis
 - nach 3 Jahren: 60% vom Kaufpreis
 - nach 4 Jahren: 50% vom Kaufpreis
 - nach 5 Jahren: 40% vom Kaufpreis
 - nach 6 Jahren: 30% vom Kaufpreis
 - nach 7 Jahren: komplett abgeschrieben → 0% vom KaufpreisMaske = Schätzung durch den Maskenschnitzer oder den Vorstand.
 7. Bei Nichtverkauf des Häs sind sämtliche Wappen, Abzeichen und Nr. abzunehmen. Das weitere Tragen des Häs in der Öffentlichkeit oder anderweitige Nutzung ist verboten.

§ 6 Veranstaltungen

1. Um ein schönes Bild der Narrenzunft Wittlensweiler e.V. abzugeben, ist es erwünscht, möglichst zahlreich an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung dem Hästräger nicht möglich, so wird gebeten, sich rechtzeitig bei der Vereinsführung zu entschuldigen.
2. Es werden durch den Vorstand Pflichtveranstaltungen festgelegt, an denen alle Hästräger teilzunehmen haben. Ausnahmen z.B. berufliche Gründe etc. sind im Voraus mit dem Vorstand abzuklären.
3. Bei auswärtigen Veranstaltungen müssen die festgelegten Ab- und Rückfahrzeiten eingehalten werden. Die Veranstaltung endet mit der Abfahrt vom Veranstaltungsort. Beim vorzeitigen Verlassen einer auswärtigen Veranstaltung hat der Teilnehmer sich bei einem Vertreter der Vorstandschaft abzumelden.
4. Hästräger, welche nach einer gemeinsam besuchten Veranstaltung auf dieser verbleiben, oder eine weitere Veranstaltung besuchen wollen, haben dies der Vorstandschaft zu melden. Besagte Gruppe muss aus min. 5 aktiven Mitgliedern der NZ Wittlensweiler bestehen. Sollte jedoch bekannt werden, dass Einzelpersonen ohne Absprache erschienen sind, führt dies zur sofortigen Abmahnung.

1. Vorstand
Janik Schneider
Frühlingsauweg 14
72250 Freudenstadt
Tel.: 0151 59825235

1. Vorstand
Stephanie Straub
Ortsstraße 10
72250 Freudenstadt-Wittlensweiler
Tel.: 0151 19690836

Schriftführerin
Ann-Kathrin Kohl
Waldweg 5
72285 Pfalzgrafenweiler
Tel.: 0171 9976305
Mail: schriftfuehrer@narrenzunft-wittlensweiler.de

Narrenzunft Wittlensweiler e.V. Forchenkopf-Hexen

Zunftordnung



5. Jedes Vereinsmitglied ist bei jeder Veranstaltung für sich selbst verantwortlich und haftet im vollen Rahmen für sein Handeln. Auseinandersetzungen im Häs sind zu vermeiden.
6. Der Konsum von Drogen jeglicher Art ist untersagt und führt zu Vereinsausschluss. An Abenden, an denen eine Tanzaufführung von der Narrenzunft Wittlensweiler e.V. stattfindet, ist übermäßiger Alkoholkonsum bis zum Auftritt zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Sperre für die folgende Veranstaltung auszusprechen.
7. Jedes Mitglied hat sich, sobald es im Häs auftritt, so zu verhalten, dass weder andere noch das Ansehen der Zunft zu Schaden gelangen. Die Belästigung von Zuschauern, insbesondere von Kindern, ist zu unterlassen.
Grundregel: Jedem zur Freud niemand zum Leid!
8. Bei allen Veranstaltungen gilt das Jugendschutzgesetz.
9. Den Weisungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten!!!

§ 7 Ausschluss

1. Alle Mitglieder sind weisungsgebunden gegenüber dem Vorstand. Falls dem Vorstand nicht Folge geleistet wird, muss mit entsprechenden Konsequenzen (z.B. Verwarnung, Teilnahmesperre oder Ausschluss) gerechnet werden.
2. Alle Handlungen die in jeglicher Weise unter sexuelle Belästigung oder Handgreiflichkeiten fallen, werden schriftlich abgemahnt (es sei denn, es ist ein Vergehen, welches den Ausschluss erfordert - dies wird vom Vorstand entschieden).
3. Nach zwei schriftlichen Abmahnungen wird das Mitglied vom Verein ausgeschlossen und kann das Häs an den Verein zum Zeitwert abgeben (siehe Staffelung und Schätzwert unter § 5 (2) Nr. 5). Das Häs muss nicht durch den Verein abgekauft werden.
4. Wer innerhalb einer Wahlperiode eine schriftliche Abmahnung erhält, kann sich für die folgende Wahlperiode nicht zur Wahl in den Vorstand aufstellen lassen.
5. Bei Ausschluss ist keine Wiederaufnahme in die Narrenzunft möglich.

§ 8 Sonstiges

1. Diese Zunftordnung ist bindend für alle Mitglieder der „Narrenzunft Wittlensweiler e.V.“
2. Bei Zuwiderhandlung gegen die Zunftordnung kann von der Vorstandschaft Sprungverbot erteilt werden.

gez. der Vorstand

Anlage 1

1. Vorstand
Janik Schneider
Frühlingsauweg 14
72250 Freudenstadt
Tel.: 0151 59825235

1. Vorstand
Stephanie Straub
Ortsstraße 10
72250 Freudenstadt-Wittlensweiler
Tel.: 0151 19690836

Schriftführerin
Ann-Kathrin Kohl
Waldweg 5
72285 Pfalzgrafenweiler
Tel.: 0171 9976305
Mail: schriftfuehrer@narrenzunft-wittlensweiler.de

Narrenzunft Wittlensweiler e.V. Forchenkopf-Hexen

Zunftordnung



Schlamperkasse

Verantwortlich: Nicole Umhofer, Janik Schneider

Unentschuldigtes Fehlen bei Abfahrt zur Veranstaltung / Umzug / Treffpunkt	10,00 Euro
Unentschuldigtes Fehlen bei Abfahrt zur Pflichtveranstaltungen	25,00 Euro
Unvollständige Kleidung (z.B. Handschuhe oder Halstuch fehlt, Maske oder Besen vergessen, etc.)	10,00 Euro
Erbrechen im Bus (betrifft nur die Schlamperkasse!!!!!! Busreinigung und Kosten an das Busunternehmen kommen noch dazu)	50,00 Euro
Wagendienststrafe bei Nicht-Einhaltung Aufgabe: - 1 Kiste Bier (½ Radler ½ Pils) - 1 Sack/Kiste Konfetti - Soundbox mit geladenem Akku - Aufsichtspflicht VOR/NACH/WÄHREND dem Umzug - Abholen, Aufräumen und Verstauen des Wagens	50,00 Euro
Angetrunken zum Arbeitsdienst erscheinen (Personen werden weggeschickt und erhalten zusätzlich eine Abmahnung)	50,00 Euro
Selbst mitgebrachte Getränke zu Eigenveranstaltungen	25,00 Euro
Vorzeitiges Abziehen der Maske	5,00 Euro

Das Strafgeld muss spätestens 1 Woche nach Erhalt der Strafe unaufgefordert bei der Führung der Schlamperkasse eingehen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Abmahnung. Bei Wiederholungstätern behält sich der Vorstand vor dementsprechende Konsequenzen einzuleiten.

1. Vorstand
Janik Schneider
Frühlingsauweg 14
72250 Freudenstadt
Tel.: 0151 59825235

1. Vorstand
Stephanie Straub
Ortsstraße 10
72250 Freudenstadt-Wittlensweiler
Tel.: 0151 19690836

Schriftführerin
Ann-Kathrin Kohl
Waldweg 5
72285 Pfalzgrafenweiler
Tel.: 0171 9976305
Mail: schriftfuehrer@narrenzunft-
wittlensweiler.de